

Markt Essing



Niederschrift

über die
Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates
der Markt Essing
am Dienstag, 26. April 2022
im Sitzungssaal Rathaus Essing

MRE-004-2022

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr
Beginn der nicht öffentlichen Sitzung: 20:05 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Nowy, Jörg

Markratsmitglied

Ehrl, Arthur

Hierl, Bernhard

Mederer, Markus

Meier, Birgit

Pickel, Heinz

Schäffer, Harald

Schlögl, Petra

Schneider, Matthias

Schöls, Thomas

Süß, Ernst

Schriftführer

Fiebig, Frank

Fehlend:

2. Bürgermeister

Schweiger, Christoph

Entschuldigt fehlend

Markratsmitglied

Brunner, Christian

Entschuldigt fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Niederschrift der Marktratssitzung öffentlicher Teil vom 15.03.2022
- 02 Haushalt 2022 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2022
- 03 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing
- 04 Antrag auf Aufhebung der Tempo 30 Zone im Ortsteil Altessing
- 05 Informationen und Anfragen

TOP 01	Genehmigung der Niederschrift der Marktratssitzung öffentlicher Teil vom 15.03.2022
---------------	---

Beschluss:

Die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 15.03.2022 wird ohne Einwendungen angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

Sachvortrag:

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und des Finanzplanes geschickt.

Der vorgelegte Haushalt hat ein Haushaltsvolumen von 2.005.330 € im Verwaltungshaushalt und 4.323.930 € im Vermögenshaushalt.

Die Realsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B betragen 550 v.H. Die Realsteuerhebesätze wurden 2020 erhöht. Dies generiert Mehreinnahmen von ca. 60.000 €/jährlich.

Die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt beträgt nur 29.050 €. Grund hierfür ist zum Einem die geringere Schlüsselzuweisung wegen der hohen Gewerbesteuererinnahmen 2020 und die um ca. 200.000 € gestiegene Kreisumlage. Auch die Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft ist deutlich gestiegen.

Zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.535.680 € nötig. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im vorliegenden Haushaltsplanentwurf nicht vorgesehen.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan mit den Anlagen Schulden- und Rücklagenübersicht, der Stellenplan sowie das Investitionsprogramm und der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 werden beschlossen. Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung der Marktgemeinde Essing für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Marktgemeinde Essing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im	Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.005.330 €
und im	Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.323.930 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

I. Grundsteuer

- 1. für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 550 v. H.
- 2. für die Grundstücke (B) 550 v. H.

II. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 334.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Essing, den

Marktgemeinde Essing

N o w y,
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

Sachvortrag:

In der Sitzung vom 15.03.2022 wurden vom Marktgemeinderat Essing die Elternbeiträge für den Besuch der Kinderkrippe festgelegt.

Dies genügt jedoch nicht der vorgeschriebenen Form, da Satzungen nur durch Satzungen geändert oder ergänzt werden dürfen.

Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, aufgrund der begrifflichen Erweiterungen von Kindergarten zu Kindertageseinrichtungen eine neue Satzung unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 15.03.2022 zu erlassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Essing beschließt nachfolgend abgedruckte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

**„Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essing
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom __.__.2022**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Essing folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe und Kindergarten) (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender

Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehenden Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.

- (2) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 4 erfolgt
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen Zeitraum von vier Wochen bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 11.00 Uhr des Vortages gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung ebenfalls am Vortag bis 11.00 Uhr erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 werden monatlich erhoben und sind spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Gebühr (ohne Abzug des in § 7 Abs. 2 genannten Betrages) ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

a) für den Besuch der Kinderkrippe

Buchungszeit	Gebühr
Von 4 - 5 Stunden	275,00 €
Über 5 – 6 Stunden	295,00 €
Über 6 – 7 Stunden	315,00 €
Über 7 – 8 Stunden	335,00 €

b) für den Besuch des Kindergartens

Buchungszeit	Gebühr
Bis 5 Stunden	150,00 €
Über 5 – 6 Stunden	160,00 €
Über 6 – 7 Stunden	170,00 €
Über 7 – 8 Stunden	180,00 €

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

§ 6 Spiel- und Getränkegeld

Für die pädagogische Arbeit (z.B. Kauf von Bastel- und Verbrauchsmaterialien) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen wird in allen Einrichtungsformen zusätzlich zu den

Benutzungs- und Verpflegungsgebühren ein monatliches Spiel- und Getränkegeld je Kind in Höhe von 8,50 € erhoben.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 jeweils um 5,00 € ermäßigt
- (2) Bei Kindern die ab dem 01. September des Jahres in dem sie drei Jahre alt werden (01.09. bis 31.12.) die Kindertageseinrichtung besuchen, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss bis zur Einschulung (derzeit 100,00 EUR) auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Essing die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 7).

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Essing“ vom 18.09.2019 außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 04 Antrag auf Aufhebung der Tempo 30 Zone im Ortsteil Altessing
--

Sachvortrag:

Herr Josef Leiherer, Ringstraße 4 beantragt die Aufhebung der Tempo 30 Zone die in den Gemeindestraßen Ringstraße, St.-Martin-Ring, Am Steinbuckel und Am Steigfeld im letzten Jahr eingerichtet wurde.

Diesbezüglich wurde ein Gespräch mit der Polizei geführt. Eine Stellungnahme der Polizei hat der Antragsteller ebenfalls gefordert.

Die Polizei hält die Tempo 30 Zone für gerechtfertigt. Die Rechtfertigung liegt vor allem darin begründet, dass in diesen Straßenbereichen kein Gehweg vorhanden ist. Als weiteres gilt in allen Straßenbereichen die Vorfahrtsregel rechts vor links. Ein weiteres Argument liegt darin begründet, dass in diesem Siedlungsgebiet viele Kinder dort wohnhaft sind.

Beschluss:

Dem Antrag vom 11.03.2022 von Herrn Leihnerer, Ringstraße 4, Essing auf Aufhebung der Tempo 30 Zone für die Ringstraße, den Martinsring und Am Steinbuckl wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

TOP 05 Informationen und Anfragen
--

Sachvortrag:

Kinderfeuerwehr

Bürgermeister Nowy informiert den Marktgemeinderat darüber, dass die Feuerwehr für Kinder ab 6 Jahren eine Kinderfeuerwehr gründen möchte. Diese sei durch die Kommunale Haftpflicht mit versichert.

Seitens des Marktgemeinderates besteht Einverständnis.

Musterlampen

Bürgermeister Nowy bittet die Mitglieder des Marktgemeinderates darum, dass, soweit noch nicht geschehen, die Musterleuchten der Straßenbeleuchtung im Betrieb anzuschauen, da diese wieder demontiert werden.

Informationsschreiben des Bürgermeisters an die Markträte

In Kürze erfolgt wieder ein Informationsschreiben des Bürgermeisters an die Markträte.

Felsensanierung

Marktrat Schneider möchte wissen wie der Ablauf bei der Felsensicherung ist. Wie gelangt der Markt Essing von eventuellen Schäden am Felsen Kenntnis? Bürgermeister Nowy erklärt, dass bei offensichtlichen Schäden gehandelt wird oder nach Feststellung eines Gutachters.

Marktrat Süß macht den Vorschlag, als neutralen Gutachter das Landesamt für Umwelt zu beauftragen. Allerdings erst im kommenden Jahr.

Parkverbotsschilder Eisenbrünnerl

MR Schöls regt an die „Begrenzungsstangen“ zu erneuern.

Bäume am Wanderweg „Eselsteig“

Ein Baum muss noch auf Verkehrssicherheit geprüft werden. Ein weiterer Baum wird vom Bauhof entfernt.

Wohnwagen am Kirchplatz

MR Pickel spricht den auf Dauer geparkten Wohnwagen auf dem Parkplatz Kirchplatz an. Dieses Problem ist gelöst, so bald der Parkplatz beschildert ist. Dann ist hier nur noch PKWs das Parken gestattet.

Heizungen in den gemeindlichen Gebäuden

MR Mederer stellt den Antrag, einen TOP bezüglich der Heizungen in den gemeindeeigenen Gebäuden auf die nächste Sitzung zu nehmen

Anwohnerversammlung für die Straßensanierungen in Altessing

MR Schäffer berichtet von der Anwohnerversammlung. Anscheinend wurden verwirrende Aussagen über die Leerrohrverlegung getroffen. Bürgermeister Nowy erklärt, dass es lediglich um die Durchbrüche in die Häuser ginge, bei denen die Leerrohre für den DSL-Anschluss mit den Anschlussleitungen durch den Wasserzweckverband mit verlegt werden könnten. Dies sei aber aus Gründen des Vergaberechts nicht praktikabel.

Vorverträge bei Grundstücksverkehr mit den Straßeneigentümern

Bürgermeister Nowy erklärt, dass so zwei Notartermine nötig seien und somit auch zweimal Notarkosten anfallen. Besser ist es nur einen Notarvertrag zu schließen. Demnächst wird den betroffenen Grundstückseigentümern eine Baueinwilligungserklärung zugesandt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:05 Uhr